

Aktenzeichen 32-1/Dö
Datum 06.03.2019

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin
Rat	21.03.2019

Betreff:

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Schützt die Neanderhöhe“ sowie die Durchführung eines Bürgerentscheids

Finanzielle Auswirkungen: ja

Beschlussvorschlag:

1. Das Bürgerbegehren „Schützt die Neanderhöhe“ ist zulässig.
2. Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nicht.
3. Der Bürgerentscheid wird am __.__.2019 durchgeführt.

Sachdarstellung:

Mit E-Mail vom 29. Oktober 2018 kündigte Herr Peter Knitsch an, gemeinsam mit weiteren Erkrather Bürgerinnen und Bürgern sowie der Naturschutzgemeinschaft Neandertal ein Bürgerbegehren hinsichtlich der Verwendung und des Verkaufs von städtischen Grundstücken an der Neanderhöhe zu planen. Herr Knitsch erklärte, dass in dem Bürgerbegehren die folgende Fragestellung behandelt werden sollte:

„Sollen die im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet Neanderhöhe (Nr. H 55) Eigentum der Stadt bleiben und eine Erschließung (Bau von Kanälen, Straßen etc.) derselben unterbleiben, damit die Freiflächen soweit wie möglich erhalten bleiben?“

Zur Begründung des Bürgerbegehrens wurde seitens der Initiatoren das Folgende erläutert:

„Ratsmehrheit und Stadtverwaltung wollen auf der Neanderhöhe in Alt-Hochdahl (Fläche gegenüber der Firma TimoCom) ein 80.000 Quadratmeter großes Gewerbegebiet errichten und dadurch die Freifläche in unmittelbarer Nähe zur Fundstätte des Neandertalers und des Naturschutz- und FFH-Gebietes Neandertal (höchste Europäische Naturschutzkategorie) vernichten. Wir, Erkrather Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Naturschutzgemeinschaft Neandertal zusammengeschlossen haben, wenden uns entschieden gegen dieses unsinnige Vorhaben: Es ist ökologisch schädlich, wirtschaftlich unnötig und beeinträchtigt die weltbekannte Fundstätte des Neandertalers sowie die Lebensqualität in unserer Stadt.“

Die Kosten (Verzicht auf Einnahmen) werden von der Verwaltung auf 1.603.849 € einmalig sowie 559.000 € jährlich geschätzt. Wir halten diese Angaben für Spekulation.“

Vorgenannte Frage und Begründung wurden infolge dessen auf Unterschriftenlisten verwendet und Bürgerinnen und Bürgern zur zustimmenden Unterzeichnung vorgelegt. Schließlich wurden anlässlich der Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am 26. Februar 2019 der Verwaltung insgesamt 562 Blätter mit jeweils mehreren Unterschriften zur Prüfung überreicht.

Gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist dabei eine ausschließliche Rechtmäßigkeitskontrolle ohne Beurteilungs- oder Ermessensspielraum, die von politischen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten frei zu bleiben hat.

Das Bürgerbegehren erfüllt die Formvorschriften des § 26 Abs. 2 GO NRW. Es wurde schriftlich eingereicht und beinhaltet die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung. Frage und Begründung sind dabei in dem Sinne kongruent, dass sie in sich widerspruchsfrei sind. Die Formulierungen sind hinreichend bestimmt gewählt. Das Bürgerbegehren nennt drei Vertretungsberechtigte, dies in den Personen der Herren Knitsch, Stertenbrink und Sternberg. Die von der Verwaltung übermittelte Kostenschätzung wurde bei der Sammlung der Unterschriften angegeben. Darüber hinaus betrifft das Bürgerbegehren keine der Angelegenheiten, die in dem Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW von vornherein einem Bürgerbegehren entzogen sind.

Gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW muss das Bürgerbegehren von einer bestimmten Anzahl der Bürger unterzeichnet sein. Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften ergibt sich dabei aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Einwohnerzahl von Erkrath beträgt zum Stichtag der Erstellung dieser Vorlage (06.03.2019) 46.439. Demnach ist das Bürgerbegehren nach § 26 Abs. 4 4. Spiegelstrich GO NRW von 7% der Bürger zu unterzeichnen. Bürger im Sinne von § 21 Abs. 2 GO NRW ist, wer zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt ist. Dies ergibt sich wiederum aus §§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW. Bürger und somit zeichnungsberechtigt für das Bürgerbegehren ist folglich, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich dort aufhält und keine Wohnung außerhalb hat. Zudem darf kein Ausschluss vom Wahlrecht durch Richterspruch bestehen.

Zum Stichtag der Erstellung dieser Vorlage waren laut Melderegister in Erkrath 36.395 Personen gemeldet, die Bürger im Sinne der Definition sind. Das Bürgerbegehren müsste demnach von 2.548 Bürgern (7% von 36.395) unterschrieben sein, um das Quorum des § 26 Abs. 4 GO NRW zu erfüllen. Die am 26.02.2019 eingereichten Unterschriften wurden durch die Verwaltung geprüft. Auf den 562 Blättern befanden sich 3.051 Unterschriften, davon waren 2.681 als gültig zu werten. Die Ungültigkeit von Unterschriften ergab sich dabei insbesondere aus Doppelungen und fehlender Wahlberechtigung der Unterzeichnenden. Damit ist das Quorum und somit auch das Zulässigkeitskriterium des § 26 Abs. 4 GO NRW erfüllt. Es ist festzuhalten, dass dieses Kriterium am Tag der Entscheidung über das Bürgerbegehren, also am 21.03.2019, erfüllt sein muss. Die vorgenannte Beurteilung stellt damit lediglich eine Prognose dar. Angesichts der deutlichen Überschreitung der erforderlichen Anzahl an Unterschriften ist jedoch auch bei einer Änderung der Anzahl der Bürger oder einer Rücknahme von Unterstützungsunterschriften nicht mit einem Verfehlen des Quorums zu rechnen. Dies wird am 21.03.2019 aber abschließend überprüft und in der Sitzung mitgeteilt werden.

Die Voraussetzungen, welche § 26 GO NRW an die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens stellt, sind somit vollständig erfüllt. Die Zulässigkeit ist daher durch den Rat festzustellen (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW).

Die Gemeindeordnung sieht für den Rat eine doppelte Behandlungspflicht mit einem Bürgerbegehren vor. Denn neben der Bestimmung über die Zulässigkeit muss der Rat auch die Entscheidung treffen, ob er dem Begehren mit der Konsequenz entspricht, dass ein Bürgerentscheid unterbleibt.

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 26. Februar 2019 den Bebauungsplan H 55 mehrheitlich beschlossen. Diese Entscheidung wurde in Kenntnis der Einreichung des Bürgerbegehrens getroffen. Seitens der Verwaltung wird weiterhin an dem Bebauungsplan und der daraus folgenden Vermarktung der städtischen Grundstücke auf der Neanderhöhe festgehalten. Die dafür sprechenden Gründe sind in den vergangenen Monaten bereits ausführlich kommuniziert und diskutiert worden. Aus diesen Gründen wird empfohlen, dem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen. Dies hat die Durchführung des Bürgerentscheides zur Folge.

Der Ablauf eines Bürgerentscheides ist in der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.05.2000, zuletzt geändert am 28.06.2016, geregelt. Diese Satzung sieht in § 2 Abs. 1 vor, dass der Rat den Tag des Bürgerentscheides festlegt. Für die Festlegung des Abstimmungstages sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten: Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Rates, dem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW). Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden muss der Bürgerentscheid an einem Sonntag stattfinden. Schließlich ist in der Satzung aus organisatorischen Gründen ein Vorlauf von mindestens 35 Tagen vor der Abhaltung des Entscheides (Tag der Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses, § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) bestimmt.

Die Durchführung des Bürgerentscheides ist somit an folgenden Sonntagen rechtlich möglich: am 28.04.2019, 05.05.2019, 12.05.2019, 19.05.2019, 26.05.2019, 02.06.2019, 09.06.2019 und am 16.06.2019. Die Verwaltung weist daraufhin, dass ein Bürgerentscheid am 28.04.2019 und am 05.05.2019 nicht für durchführbar gehalten wird. Die Beschaffung von Materialien, etwa von farblich besonders markierten Umschlägen für die Abstimmung per Brief, sowie der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Post zum Transport dieser Briefe sind in dieser kurzen Zeit nicht zu bewerkstelligen. Auch die beiden weiteren möglichen Abstimmungstage im Vorfeld der Europawahl am 26.05.2019 sind aus Sicht des zuständigen Fachbereiches wenig praktikabel, da eine Vermengung mit dem vorrangig zu betreibenden Wahlgeschäft unbedingt vermieden werden sollte.

Abschließend wird zur Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass ein Mitwirkungsverbot an der Entscheidung für das Ratsmitglied Peter Knitsch nicht besteht, auch wenn Herr Knitsch als Vertretungsberechtigter für das Bürgerbegehren auftritt. Das Bürgerbegehren ist in der Form vergleichbar mit Sachanträgen einzelner Ratsmitglieder. Auch diese sind von der Beratung und Beschlussfassung in einer Angelegenheit nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie in dieser Sache einen Antrag gestellt haben.

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Vermessung	gez. Schmitz Kämmerer	Örtliche Rechnungsprüfung
gez. Schultz Bürgermeister	Leitung Geschäftsbereich	gez. Döhr Leitung Fachbereich